



## Philosophische Fakultät I

### **Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 16.09.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 78 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2006 (ABl. 2006, Nr. 8, S. 2) wird wie folgt geändert:

- (1) In der Ordnung wird die Bezeichnung „Institut für Ethnologie“ ersetzt durch „Seminar für Ethnologie“.
- (2) In der Ordnung wird das Wort „Modulvorleistungen“ ersetzt durch das Wort „Studienleistungen“.
- (3) § 6 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- (4) In § 10 wird folgender Abs. 3 eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst:  
„(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich.“
- (5) § 11 erhält folgende Neufassung:

## **„§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen**

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.
- (4) Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet.“
- (6) § 14 wird gestrichen; die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
- (7) Die Anlage Studienprogrammübersicht erhält folgende Fassung:

„Studienprogrammübersicht: "Ethnologie" BA 60

<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>	<i>Teilnahme- voraussetzung</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Prüfungsleistung geht in die BA- Note ein?</i>	<i>Anteil der Note an der BA- Gesamtnote BA-90/BA-60</i>
Einführung in die Ethnologie	10	keine	ja	Klausur	nein	nein
Geschichte und Theorien der Ethnologie	10	keine	ja	Klausur oder Hausarbeit	ja	10/50
Systematische Ethnologie I	10	keine	ja	Klausur oder Hausarbeit	ja	10/50
Systematische Ethnologie II	10	keine	ja	Klausur oder Hausarbeit	ja	10/50
Ethnographien	10	keine	ja	Klausur oder Hausarbeit	ja	10/50
Gesellschaften und Kulturen im Vergleich	10	keine	ja	Klausur oder Hausarbeit	ja	10/50“

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium in dem Bachelor-Studienprogramm Ethnologie 60 Leistungspunkte im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Dekan der Philosophischen Fakultät I gemäß § 78 Abs. 1 am 16.09.2010 beschlossen; der Senat hat im Umlaufverfahren zu der Ordnung Stellung genommen im September 2010, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 01.10.2010.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 1. Oktober 2010

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor